

(3) Die aufgrund einer Rechtsvorschrift nach Abs. 1 oder nach § 30 Absätze 2 und 3 erhobenen Informationen sind geheimzuhalten. Die aufgrund einer Rechtsvorschrift gemäß Abs. 1 erhobenen Informationen können an den Minister für Wirtschaft und die für die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden übermittelt werden, soweit es die in Abs. 1 genannten Zwecke erfordern. Für andere als die in Abs. 1 genannten Zwecke dürfen sie nicht verwendet werden. § 43 bleibt unberührt.

§32

Erlaß von Rechtsvorschriften

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsvorschriften erläßt der Ministerrat. Rechtsvorschriften, die der Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen (§ 8) oder dem Schutz der Sicherheit und der auswärtigen Interessen (§ 11) dienen, erläßt der Minister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten und dem Minister der Finanzen als Durchführungsbestimmung zu diesem Gesetz. Rechtsvorschriften, welche die Bereiche des Kapital- und Zahlungsverkehrs oder den Verkehr mit Auslandswerten und Gold betreffen, erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten als Durchführungsbestimmung zu diesem Gesetz; dazu ist vorher die Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank herbeizuführen.

§33

Genehmigungsstellen

(1) Für die Erteilung von Genehmigungen aufgrund dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, das Amt für Außenwirtschaft zuständig.

(2) Ausschließlich zuständig ist die Deutsche Bundesbank im Bereich des Kapital- und Zahlungsverkehrs sowie des Verkehrs mit Auslandswerten und Gold nach den §§ 8 bis 11, § 26 Abs. 1 und 2, §§ 27 und 28 bzw. der Minister der Finanzen nach dem § 26 Abs. 3.

(3) Soweit für die Erteilung von Genehmigungen in bestimmten Bereichen des Außenwirtschaftsverkehrs eine gesonderte Bearbeitung erforderlich ist, kann durch Rechtsvorschrift, abweichend vom Abs. 1, bestimmt werden, daß

1. der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs bei Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft nach den §§ 8 und 9, 11 bis 16, 18 und 20,
2. der Minister für Verkehr im Bereich des Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiete des Verkehrswesens nach den §§ 8, 9 und 11 sowie 22 bis 24,
3. der Minister für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit im kerntechnischen Bereich nach den §§ 8 und 11,
4. der Minister für Medienpolitik für den Bereich des Fernsehens und der Minister für Kultur für den Bereich der Filmwirtschaft nach den §§ 8, 11 und 21

zuständig sind. Durch Rechtsvorschrift können die Zuständigkeiten der in den Ziffern 1 bis 4 genannten Minister auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

§34

Heranziehung zur Depotpflicht

(1) Kommt ein nach § 10 der Depotpflicht Unterliegender seiner Verpflichtung aus einer aufgrund des § 10 erlassenen Rechtsvorschrift nicht nach, so wird er von der Deutschen Bundesbank durch Bescheid zur Erfüllung seiner Verpflichtung herangezogen. Für die Vollstreckung des Bescheides finden die Rechtsvorschriften über die Vollstreckung wegen Geldforderungen staatlicher Organe und Einrichtungen entsprechende Anwendung.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den in Abs. 1 Satz 1 genannten Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 35

Genehmigungen

(1) Genehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Genehmigungen sind nicht übertragbar, wenn in ihnen nicht etwas anderes bestimmt wird.

(2) Die Genehmigung, die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Genehmigung, die Rücknahme und der Widerruf einer Genehmigung bedürfen der Schriftform. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

§36

Rechts Unwirksamkeit

Ein Rechtsgeschäft, das ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommen wird, ist unwirksam. Es wird vom Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung an wirksam.

§37

Urteil und Zwangsvollstreckung

(1) Ist zur Leistung des Schuldners eine Genehmigung erforderlich, so kann das Urteil vor Erteilung der Genehmigung ergehen, wenn in die Urteilsformal ein Vorbehalt aufgenommen wird, daß die Leistung oder Zwangsvollstreckung erst erfolgen darf, wenn die Genehmigung erteilt ist. Entsprechendes gilt für andere Vollstreckungstitel, wenn die Vollstreckung nur aufgrund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels durchgeführt werden kann. Einstweilige Anordnungen, die lediglich der Sicherung des zugehörigen Anspruchs dienen, können ohne Vorbehalt ergehen.

(2) Ist zur Leistung des Schuldners eine Genehmigung erforderlich, so ist die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn und soweit die Genehmigung erteilt ist. Soweit Vermögenswerte nur mit Genehmigung erworben oder veräußert werden dürfen, gilt dies auch für den Erwerb und die Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Dritter Teil

Straf-, Ordnungs- und Überwachungsstraf- und

Überwachungsstraf- und

§38

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 11 in Verbindung mit § 2 erlassenen Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Ordnungsstrafvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die nach § 14 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Genehmigung Waren einführt,
2. entgegen § 17 Satz 1 dem Erwerber eine Verwendungsbeschränkung nicht mitteilt und dadurch bewirkt, daß die Ware entgegen der Beschränkung verwendet wird,
3. als Einführer oder Erwerber die Ware entgegen einer Verwendungsbeschränkung verwendet (§ 17 Satz 2) oder
4. einer vollziehbaren Auflage nach § 35 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer

1. nach den §§ 6, 7, 9, 10, 12 Abs. 3, § 13 Abs. 1, §§ 15, 18 bis 28 oder
2. nach den §§ 8, 12 Abs. 1 oder 2.

in Verbindung mit § 2 erlassenen Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Ordnungsstrafvorschrift verweist.

(4) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

1. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine